

## Amtliche Bekanntmachung des Landratsamts Biberach

Das Landratsamt Biberach – Kreisgesundheitsamt – stellt gemäß § 20 Abs. 5 Satz 1 und § 20 Abs. 7 Satz 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg – CoronaVO) vom 7. März 2021 wie folgt fest:

1. Die Sieben-Tages-Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner wurde durchgehend für drei Tage in Folge im Landkreis Biberach überschritten (Stand 24.03.2021: 114).
2. Die Rechtswirkungen des § 20 Abs. 5 Satz 2 Ziff. 1 bis 7 CoronaVO gehen im Landkreis Biberach insoweit den übrigen Regelungen der CoronaVO vor.
3. Die Rechtswirkung des § 20 Abs. 5 Satz 2 Ziff. 1 bis 7 CoronaVO tritt ab Freitag, 26.03.2021, gemäß § 20 Abs. 7 Satz 1 CoronaVO ein.

### Begründung:

Die Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg sieht bei einer Sieben-Tages-Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner für drei Tage in Folge die Feststellung durch das Kreisgesundheitsamt vor (§ 20 Abs. 5 Satz 1 CoronaVO). Die Feststellung hat die gebundene Rechtsfolge des § 20 Abs. 5 Satz 2 CoronaVO i.V.m. § 20 Abs. 7 Satz 1 CoronaVO zum Gegenstand.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Biberach – Kreisgesundheitsamt –, Rollinstraße 15, 88400 Biberach, Widerspruch erhoben werden.

Biberach, 24.03.2021



Dr. Heiko Schmid  
Landrat

Auf der Homepage des Landkreises Biberach bereitgestellt am 24. März 2021.